

Verfahrenshilfe und Verbandsklage – die grundrechtliche Perspektive¹

Maria Bertel

1. Ausgangspunkt: Strategische Prozessführung

Um Verfahrenshilfe und Verbandsklage aus grundrechtlicher Perspektive im Hinblick auf eine Verbindung, insbesondere auf Möglichkeiten aus Sicht einer strategischen Prozessführung zu untersuchen, ist es zunächst notwendig, offen zu legen, welcher Begriff der strategischen Prozessführung den Überlegungen zugrunde liegt. Wie *Helmrich* ausführt, ist dieser Begriff gar nicht leicht zu fassen und „subjektiv und beeinflusst von zahlreichen Prägungen“.² Denn „[o]b ein bestimmtes Verfahren als strategisch gelten kann, ‚strategisch‘ ist (was auch immer das bedeuten mag), [... lasse] sich kaum objektiv feststellen.“³ In dieselbe Richtung argumentiert auch *Weiss*: „What makes a case strategic can only be seen in retrospect: it has produced an unpredictable outcome. If the case’s outcome could be predicted, it would not be strategic; everyone would see it coming.“⁴

Hahn zufolge bedeutet strategische Prozessführung, dass „[d]er Rechtsstreit [...] nicht allein dem prozessualen Zweck, den Konflikt zwischen zwei Parteien zu entscheiden und Rechtsfrieden herzustellen“⁵ dient, sondern darüber hinaus „auch politische, soziale oder wirtschaftliche Ziele verfolgt werden“⁶. *Kaleck* geht noch einen Schritt weiter: Strategische Prozessführung beinhalte „das Einfordern von Rechten ebenso wie die Utopie von Gerechtigkeit.“⁷ Dies deckt sich mit der Herangehensweise, die *Weiss* Ak-

1 Herzlicher Dank für die Unterstützung bei der Bearbeitung der Fußnoten gilt Stud.-Ass.ⁱⁿ Marlene Mlekusch.

2 *Helmrich* in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* 31 (31).

3 *Helmrich* in *Graser/Helmrich* 31.

4 *Weiss* in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* 27 (29).

5 *Hahn*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2019, 5 (8).

6 *Hahn*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2019, 5 (6). Ähnlich auch *Graser* in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* 9 (13 f); *Ramsden/Gledhill*, *Civil Justice Quarterly* 2019, 407 (425).

7 *Kaleck* in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* 21 (25).

teur:innen der strategischen Prozessführung nahe legt: „A strategic litigator needs to work with a movement to formulate goals that are not themselves bound by law.“⁸

Die Trennlinie zwischen „strategischer“ und „nicht-strategischer“ Prozessführung scheint somit entweder gar nicht feststellbar, oder in der Verfolgung von nicht-rechtlich geregelten Zielsetzungen zu liegen: Werden nach dieser Lesart „nur“ rechtlich festgelegte Ziele verfolgt, kann somit gar nicht mehr von strategischer Prozessführung gesprochen werden.

2. Verfahrenshilfe und Verbandsklage als „Türöffner“ für die strategische Prozessführung – ein Widerspruch?

Wird die strategische Prozessführung so verstanden, dass es um außerrechtliche Ziele geht, dann könnten die Verfahrenshilfe bzw Verbandsklage in einem gewissen Spannungsfeld zur strategischen Prozessführung stehen, wie sogleich zu zeigen ist. Dieser Gedanke ist deshalb von Bedeutung, weil – auch die Aufnahme des Themas in ein Werk zur Strategischen Prozessführung legt dies nahe – davon auszugehen ist, dass eine strategische Prozessführung von Verfahrenshilfe und Verbandsklage profitieren kann. Das Spannungsfeld zeigt sich, wenn die Ratio der jeweiligen Einrichtungen näher betrachtet wird.

Das Ziel der Verfahrenshilfe im österreichischen Recht besteht darin, bestimmte, wirtschaftlich schwächere, Parteien in einem konkreten Verfahren der Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung zu unterstützen.⁹ Bezugspunkt ist damit die Verfolgung und/oder Verteidigung von (subjektiven) Rechten bzw Ansprüchen.¹⁰ Sowohl § 63 Abs 1 ZPO als auch § 8a Abs 1 VwGVG¹¹ verweisen auf die „Rechtsverfolgung“ und die „Rechtsverteidigung“. § 40 VwGVG und § 61 Abs 2 StPO¹² sehen die verpflichtende Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers in Verwaltungsstrafsachen bzw Strafsachen vor, damit sich Beschuldigte verteidigen können. Die jeweiligen, unterschiedlichen, Prozessmaximen der Verfahren bestimmen darüber

8 Weiss in Graser/Helmrich 29.

9 § 63 Abs 1 ZPO RGBl 1895/113; § 8a Abs 1 und 2 VwGVG BGBl I 2013/33.

10 Für das Zivilrecht Markowetz, Journal für Rechtspolitik 2021, 295 (295).

11 Zu erwähnen gilt es darüber hinaus § 292 BAO BGBl 1961/194, s dazu Lachmayer, Journal für Rechtspolitik 2021, 334 (334 ff). Zu § 8a VwGVG s Neusiedler, Journal für Rechtspolitik 2021, 356 (356).

12 Hofer, Effektive Verfahrenshilfeverteidigung 157 f.

hinaus die Zielsetzungen der Verfahrenshilfe mit: Während etwa in strafrechtlichen sowie zivilrechtlichen Angelegenheiten die Waffengleichheit¹³ aufgrund des im Strafverfahren herrschenden Anklageprinzips¹⁴ bzw des Verhandlungsgrundsatzes im Zivilprozessrecht¹⁵ eine Rolle spielt, gelten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vermittelt über § 17 VwGVG die Officialmaxime und das Prinzip der materiellen Wahrheit des § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG.¹⁶ Demnach haben die Verwaltungsbehörde bzw das Verwaltungsgericht von Amts wegen Ermittlungstätigkeiten durchzuführen, ohne dass die Parteien eine Möglichkeit hätten, Tatsachen außer Streit zu stellen, wie dies aufgrund der zivilprozessualen Verhandlungsmaxime möglich ist.¹⁷ Deutlich wird dabei, dass – vor dem Hintergrund der Maximen des § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG¹⁸, aber auch der in § 13 Abs 3 AVG normierten Manuduktionspflicht¹⁹ im verwaltungsbehördlichen Verfahren – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von vornherein nicht nur der Behörde, sondern eben auch dem Verwaltungsgericht eine größere Verantwortung bei der Unterstützung der Verfahrensparteien zukommt.²⁰ Wenngleich (bislang) weder für das verwaltungsbehördliche (allgemeine) Verfahren noch für das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren (vor der Behörde) Verfahrenshilfe vorgesehen ist, so ist *Vašek* dahingehend zuzustimmen, dass vor dem Hintergrund der Entscheidung VfSlg 19.989, wonach im Einzelfall Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten (auch außerhalb des Verwaltungsstrafrechtes) zu gewährleisten ist, dies auch für das verwaltungsbehördliche (allgemeine) Verfahren gelten könnte.²¹ Gestützt wird dies dadurch, dass im verwaltungsgerichtlichen wie auch im verwaltungsbehördlichen Verfahren im Wesentlichen dieselben Verfahrensgrundsätze zur Anwendung gelangen,

13 In diese Richtung ist wohl *Autengruber* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* (Hrsg), Art 6 EMRK Rz 46 zu verstehen.

14 Art 90 Abs 2 B-VG BGBl 1930/1 und dazu *Lukan* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* (Hrsg), Art 90 B-VG. Zur „Verfahrenshilfe als Mittel zur Sicherung des Zugangs zum Recht und der Waffengleichheit“ s *Drexel*, Zugang zum Recht 201 ff.

15 OGH 18.12.2014, 3 Ob 178/14v. *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Rz 458 zufolge gilt im zivilgerichtlichen Verfahren ein „abgeschwächter Untersuchungsgrundsatz“.

16 S dazu *Holoubek* in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz 127 (130).

17 OGH 18.12.2014, 3 Ob 178/14v.

18 *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht Rz 302, Rz 368.

19 *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht Rz 128.

20 So VwGH 22.2.2022, Ra 2021/11/0071.

21 *Vašek*, Zeitschrift für Verwaltung 2016, 28 (34 f).

wobei im verwaltungsbehördlichen Verfahren sogar der Zugang zu einem Gericht iSd EMRK am Spiel steht, sodass nicht ausgeschlossen scheint, dass die Verfahrenshilfe auf einzelne Fallkonstellationen im verwaltungsbehördlichen Verfahren ausgeweitet werden könnte.²²

Unabhängig von der konkreten Ausprägung der Verfahrenshilfe, die von der Verfahrensart abhängt, dient sie dazu diese Verfahren effektiv werden zu lassen, und dadurch ihre Zielsetzungen zu erreichen, welche einerseits in der Durchsetzung von subjektiven privaten Rechten bestehen, andererseits in der Möglichkeit, sich in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verteidigen.

Dies erhellt, dass die Verfahrenshilfe nicht primär darauf abzielt, dass es Verfahrensparteien ermöglicht werden soll, Ziele verfolgen bzw durchsetzen zu können, die – wie die oben angeführten Definitionen der strategischen Prozessführung deutlich gemacht haben – außerhalb des Rechts liegen. Die Verfolgung solcher Ziele im Rahmen einer strategischen Prozessführung kann allerdings ein Nebeneffekt sein.

Das Ziel von Verbandsklagen ist ähnlich einzuordnen, was an zwei Beispielen gezeigt werden soll.²³ Die RV zum Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018²⁴ weist zur geplanten Änderung des Immissionsschutzgesetzes Luft aus, dass die Aarhus Konvention²⁵ „hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten [bestimmt], dass Mitglieder der Öffentlichkeit – sofern sie etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen – berechtigt sind, Verstöße gegen das Umweltrecht geltend zu machen (vgl. Art. 9 Abs. 3 leg. cit.). In Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist der Öffentlichkeit insbesondere der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, zu ermöglichen“.²⁶ Dabei bezieht sich die RV explizit auf die Rs *Protect*²⁷. Es geht also darum, Verstöße gegen rechtlich verankerte Vorgaben durchsetzen zu können.

22 Vašek, Zeitschrift für Verwaltung 2016, 28 (34 f).

23 Die österreichische Rechtsordnung sieht darüber hinaus in weiteren Gesetzen Verbandsklagen vor, zB in § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl I 2005/82 oder § 178g Versicherungsvertragsgesetz BGBl 1959/2.

24 ErläutRV 270 BlgNR 26. GP.

25 BGBl III 2005/88.

26 ErläutRV 270 BlgNR 26. GP 5.

27 EuGH C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 45.

Auch die Verbandsklagen-Richtlinie²⁸ bezweckt die Durchsetzung von Recht, konkret des Unionsrechts. Nach Erwägungsgrund 7 soll „sicher gestellt werden, dass den Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten mindestens ein wirksames und effizientes Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und ein wirksames Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zur Verfügung steht“. Dies „würde das Vertrauen der Verbraucher stärken, sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken, einen Beitrag zu einem faireren Wettbewerb leisten und gleiche Ausgangsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmer schaffen.“ Erwägungsgrund 9 zufolge sollte „[e]ine Verbandsklage [...] eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen.“ Die Verbandsklage solle „es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts durch Unternehmer auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei Einzelklagen stoßen, beispielsweise solche der Unsicherheit über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Verfahrensmechanismen, das psychologische Zögern, tätig zu werden, und das ungünstige Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und dem Nutzen der Einzelklage.“

Der RL geht es damit um die Durchsetzung des Unionsrechts einerseits, andererseits um weitere, sich insbesondere aus dem Primärrecht ergebende unionale Zielsetzungen, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarktes.²⁹

Beide Beispiele zeigen, dass es darum geht, in der Rechtsordnung festgelegte Zielsetzungen (teils individuelle, teils solche des öffentlichen Interesses) durchzusetzen, wozu bei den sog Verbandsklagen eben (auch) Verbände anstelle von Einzelpersonen befugt sind.³⁰

Es geht damit auch bei der Einräumung von Verbandsklagebefugnissen nicht darum, Zielsetzungen, die außerhalb der Rechtsordnung liegen,

28 Richtlinie 2020/1828/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 2014/409, 1–27. Zur rechtsvergleichenden Umsetzung in den Mitgliedstaaten vgl die Beiträge in *Anzenberger/Klausner/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum*.

29 Art 3 Abs 3 EUV BGBl III 1999/85.

30 S dazu insb den Beitrag von *Nadja Polzer* und *Daniel Ennöckl* in diesem Band.

durchzusetzen. Gleichwohl können mit Verbandsklagen auch strategische Zielsetzungen verfolgt werden.

Für beide Einrichtungen, Verbandsklagen wie auch die Verfahrenshilfe gilt damit: Sie dienen primär den in der Rechtsordnung verankerten Zielsetzungen. Dass – gewissermaßen als Nebeneffekt – weitere Zielsetzungen damit verfolgt werden können, ist aus der Sicht der Rechtsordnung unproblematisch, spiegelt sich aber nicht darin wider, ob und inwieweit die Einrichtung dieser Instrumente geboten ist. Insofern steht eine Verbindung der Themenbereiche „Strategische Prozessführung“ und dem Gebot der Einrichtung bzw Gewährleistung von Verfahrenshilfe sowie der Einrichtung von Möglichkeiten der Verbandsklage aus rechtswissenschaftlicher bzw rechtsdogmatischer Sicht in einem gewissen Spannungsfeld.

Dies stützt eine weitere Beobachtung: Nicht verwunderlich ist, dass die Verbandsklage in den letzten Jahren insbesondere in zwei Bereichen, Umweltschutz³¹ und Konsument:innenschutz³², einen besonderen Aufschwung erlebt hat. Diese beiden Bereiche stehen nämlich paradigmatisch dafür, dass (vormals gesellschaftliche) Zielsetzungen nunmehr eine rechtliche Verankerung erfahren haben. Damit sind sie – sofern die strategische Prozessführung wie eingangs definiert wird – dem Bereich der strategischen Prozessführung gewissermaßen entzogen.³³

3. „Legal opportunity structures“ statt „strategischer Prozessführung“

In diesem Beitrag geht es auch um die Frage, inwiefern aus grundrechtlicher Perspektive die Einrichtung von Instrumenten, die der strategischen Prozessführung förderlich sein *können*, grundrechtlich geboten ist. Dies bedeutet, dass Ausgangspunkt der Überlegungen nicht ist, inwiefern bei einer konkreten strategischen Prozessführung von Verfahrenshilfe und Verbandsklage Gebrauch gemacht werden kann, sondern es wird dargelegt, inwiefern Verfahrenshilfe und Verbandsklage rechtliche Möglichkeiten – nicht nur für Akteur:innen, die strategische Ziele bezwecken – Interessen zu verfolgen, eröffnen, und inwiefern dies grundrechtlich geboten ist.

31 S das Bsp oben.

32 Vgl die – in Österreich noch nicht umgesetzte – VerbandsklagenRL 2020/1828 ABl L 2014/409, I–27.

33 Im Bereich Klimaklagen kann jedoch – mangels klar durchsetzbarer Rechtspositionen – nach wie vor von „strategischer Prozessführung“ ausgegangen werden. Vgl weiterführend den Beitrag von *Carlotta Garofalo* and *Oliver C. Ruppel* in diesem Band.

Während die Verfahrenshilfe den Kostenaspekt abdeckt, zielt der Begriff der Verbandsklage darauf ab, wer tatsächlich befugt ist, eine entsprechende Klage zu erheben. Verbunden sind die Verfahrenshilfe und die Verbandsklage dadurch, dass beide den Zugang zu Gericht, in einem weiten Sinne verstanden, in bestimmten Konstellationen ermöglichen.³⁴

Der gewählte Zugang ist damit einer, der auf rechtliche Möglichkeiten, oder sog „legal opportunity structures“³⁵ abstellt: Verfahrenshilfe wie auch Verbandsklage können als Teil von sog „legal opportunity structures“³⁶ angesehen werden, wobei Untersuchungen im Hinblick darauf, nicht nur den Zugang zu Gerichten in einem weiten Sinne, sondern auch das Verfahrensrecht und das materielle Recht umfassen.³⁷ Je nach Ausgestaltung der Rechtsordnung bestehen nach dieser Sichtweise mehr oder weniger rechtliche Möglichkeiten, bestimmte Zielsetzungen zu verfolgen.

Eine Analyse aus dem Blickwinkel der „legal opportunity structures“ vermeidet damit Probleme, die in Zusammenhang mit verschiedenen Definitionen von strategischer Prozessführung einhergehen. Denn, ob neben dem „eigentlichen“ Zweck andere Zwecke „mitverfolgt“ werden, ist unerheblich. Je mehr Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung den Adressat:innen von Normen zur Verfügung stehen, desto mehr Möglichkeiten der Verfolgung strategischer Zielsetzungen dürften existieren.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, inwieweit Verfahrenshilfe und Verbandsklage grundrechtlich geboten sind.

4. Grundrechtlicher Rahmen für die Verfahrenshilfe

Schon angeklungen ist, dass die Gewährleistung von Verfahrenshilfe in bestimmten Fällen angesichts eines effektiven Zugangs zu Gericht aufgrund des Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC für Angelegenheiten, die nicht strafrechtlicher Natur sind, und Art 6 Abs 3 EMRK sowie Art 48 Abs 2 GRC, für den (verwaltungs-)strafrechtlichen Bereich für Parteien, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, geboten sein kann.³⁸ Art 6 Abs 1 EMRK

34 So bedeutet „legal access“ nach *Fuchs*, *Canadian Journal of Law and Society* 2013, 189 (192) die Frage „Who is eligible to sue“.

35 *Fuchs*, *Canadian Journal of Law and Society* 2013, 189 (192) mwN auf die Literatur.

36 *Fuchs*, *Canadian Journal of Law and Society* 2013, 189 (192).

37 *Fuchs*, *Canadian Journal of Law and Society* 2013, 189 (192).

38 Für einen Überblick *European Union Agency for Fundamental Rights/Council of Europe*, Handbook.

normiert zwar nicht ausdrücklich ein Recht auf Verfahrenshilfe, wie dies Art 6 Abs 3 EMRK tut. Allerdings hat der EGMR entschieden, dass auch auf der Grundlage des Art 6 Abs 1 EMRK für einen effektiven Zugang zu einem Gericht Verfahrenshilfe (die unterschiedliche Formen annehmen kann) im Einzelfall zu gewähren sein *kann*.³⁹ Eine jedes Verfahren umfassende Pflicht leitet der EGMR weder aus Art 6 Abs 1 EMRK noch aus Art 6 Abs 3 lit c EMRK ab.⁴⁰

Abhängig ist die Gewährleistung von Verfahrenshilfe gem Art 6 Abs 1 EMRK von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Partei, von den konkreten Umständen eines Falles, etwa von der Bedeutung des Falles für das Individuum iVm der Vulnerabilität der betroffenen Person⁴¹, der Komplexität des Falles⁴² sowie der Fähigkeit des Individuums, sich selbst zu vertreten^{43, 44}.

Für strafrechtliche Anklagen sieht Art 6 Abs 3 EMRK explizit ein Recht auf Verfahrenshilfe vor: Lit c zufolge haben Angeklagte das Recht, „sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers [... ihrer] Wahl zu erhalten und, falls [... sie] nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfüg[en], unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Damit hängt die Verfahrenshilfe wiederum von nicht vorhandenen Mitteln seitens der Angeklagten sowie dem öffentlichen Interesse der Rechtspflege ab. Es obliegt den Angeklagten zu beweisen, dass unzureichende Mittel vorliegen.⁴⁵ Das öffentliche Interesse an der Rechtspflege hängt ua von der Schwere der Tat sowie der drohenden Strafe, der Komplexität des Falles sowie der persönlichen und sozialen Situation der Angeklagten ab.⁴⁶

Art 47 Abs 3 GRC hingegen sieht explizit – und innerhalb seines Schutzbereiches ohne Einschränkung – ein Recht auf Verfahrenshilfe („Prozess-

39 EGMR 9.10.1979, 6289/73, *Airey/Irland*.

40 *Kröll in Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), Art 47 GRC Rz 77 mwN auf die Judikatur des EGMR.

41 EGMR 16.7.2009, 33738/02, *Nenoy/Bulgarien*, Rn 69; EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel and Morris/Vereinigtes Königreich*, Rn 52.

42 EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel and Morris/Vereinigtes Königreich*, Rn 69.

43 EGMR 7.5.2002, 46311/99, *McVicar/Vereinigtes Königreich*, Rn 48.

44 *European Union Agency for Fundamental Rights/Council of Europe*, Handbook 64.

45 EGMR 25.9.1992, 13611/88, *Croissant/Deutschland*, Rn 37.

46 EGMR 6.11.2012, 32238/04, *Zdravko Stanev/Bulgarien*, Rn 40. Für einen Überblick vgl *European Union Agency for Fundamental Rights/Council of Europe*, Handbook 69.

kostenhilfe“) vor,⁴⁷ Art 48 GRC die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers in Strafsachen.⁴⁸ In der Formulierung des Art 47 Abs 3 GRC kommt die Verbindung zur Idee des Zugangs zu Gericht deutlich zum Ausdruck, verweist Art 47 Abs 3 GRC⁴⁹ doch darauf, dass „Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, [...] Prozesskostenhilfe bewilligt [wird], soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“ Wiederum zeigt sich, dass der Zugang zu Gericht mit der Durchsetzung von Rechten zusammenhängt. Dies legt eine systematische Auslegung von Art 47 Abs 3 iVm Art 47 Abs 1 GRC nahe. Art 47 Abs 1 GRC verweist nämlich darauf, dass „[j]ede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, [...] das Recht [hat], nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

Sowohl Art 47 Abs 3 GRC als auch die Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK erfassen auch juristische Personen,⁵⁰ was aus Sicht von Akteur:innen der strategischen Prozessführung, die nicht nur als Individuen, sondern vielfach als juristische Person strategische Ziele mit der Führung von Verfahren verfolgen, relevant sein kann.

Ob also Verfahrenshilfe im Rahmen strategischer Prozessführung – als „legal opportunity“ – das Führen eines bestimmten Verfahrens fördern kann, ist von einer Bewertung des Einzelfalls abseits des strategischen Ziels des Prozesses zu beurteilen.

Vor dem Hintergrund des oben gezeichneten Spannungsfeldes zwischen Verfahrenshilfe und strategischer Prozessführung ist nunmehr danach zu fragen, ob die Verfolgung eines Falles aus strategischen Zielen zu einer Ablehnung der Verfahrenshilfe führen könnte. Am Beispiel des § 8a VwGVG zeigt sich, dass dies zumindest denkbar ist. Dies könnte dann argumentiert werden, wenn eine strategische Prozessführung als Rechtsmissbrauch⁵¹) ein-

47 *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte 846 f; *T. Weber*, Umweltschutz durch Rechtsschutz? 106.

48 *Kröll* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), Art 48 GRC Rz 30.

49 *Kröll* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), Art 47 GRC Rz 75 ff.

50 Für Art 47 Abs 3 GRC *Kröll* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), Art 47 GRC Rz 81; für Art 6 EMRK *European Union Agency for Fundamental Rights/Council of Europe*, Handbook 60 f. S außerdem *Neumayr/Wilfing*, Journal für Rechtspolitik 2021; *Fister*, Journal für Rechtspolitik 2021; *Schumann*, Journal für Rechtspolitik 2021.

51 *Neusiedler*, Journal für Rechtspolitik 2021, 356 (370) mwN auf die Judikatur und Literatur. Als missbräuchliches Verhalten hat der VwGH etwa bewusst herbeigeführte Mängel oder die missbräuchliche Wiederholung von Verfahrenshilfeanträgen qualifiziert, vgl dazu VwGH 16.6.2016, Ra 2016/11/0021 mwN auf die Vorjudikatur.

geordnet würde. Darüber hinaus könnte die Aussichtslosigkeit zu einer Ablehnung führen. Von „eine[r] offenbar mutwillige[n] Verfahrensführung (Antragstellung) [kann mit Neusiedler wohl] nur bei entsprechendem Bewusstsein des*der Antragstellers*Antragstellerin (bzw seiner*ihrer Freude an der Behelligung des VwG)“⁵² ausgegangen werden. Sofern strategische Prozessführung gerade darauf abzielt, die Grenzen der Rechtsprechung auszuloten und Fälle vor Gericht zu bringen, die bislang als aussichtslos erscheinen, wird wiederum das oben dargelegte Spannungsfeld zwischen Verfahrenshilfe und strategischer Prozessführung deutlich. Jedenfalls zeigt sich an der Ausgestaltung des § 8a VwGVG, dass strategische Zielsetzungen dem primären Zweck der Verfahrenshilfe (die Durchsetzung von Rechten in einem Verfahren zu ermöglichen) untergeordnet sind. Auch aus dem grundrechtlichen Hintergrund kann daher nicht darauf geschlossen werden, dass für Verfahren, die (alleine) strategischen Zielsetzungen dienen, Verfahrenshilfe zu gewährleisten ist.

5. Grundrechtlicher Rahmen für die Verbandsklage

Anders als für die Verfahrenshilfe, bei der es um die Frage geht, ob es die Möglichkeit gibt, eine Prozesskosten- oder Verfahrenshilfe für ein konkretes Verfahren zu erhalten, geht es bei der Verbandsklage bzw den Klagerchten für Verbände um die Möglichkeit, überhaupt ein Klagerecht zu erhalten. Dabei handelt es sich um die Geltendmachung nicht individueller, sondern öffentlicher Interessen⁵³ bzw solcher Interessen, die eine Vielzahl von Personen betreffen, die jedoch in der Rechtsordnung verankert sind.⁵⁴ Auch Verbandsklagen können grundrechtlich geboten sein, was sich insbesondere im Umweltbereich gezeigt hat, wonach grundsätzlich Umweltorganisationen auf der Grundlage des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 Abs 3 GRC der Zugang zu Gericht zu eröffnen ist.⁵⁵ Dabei ergibt eine Wortlautinterpretation des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention wiederum, dass es um die Durchsetzung von Rechten geht.⁵⁶ Ähnlich wie für die Ver-

52 *Neusiedler*, Journal für Rechtspolitik 2021, 356 (370).

53 ZB Umweltinteressen, vgl dazu den Beitrag von *Nadja Polzer* und *Daniel Ennöckl* in diesem Band.

54 *Gelbmann*, Verbandsklage.

55 Vgl dazu ausführlich *T. Weber*, Umweltschutz durch Rechtsschutz? 142 f.

56 Arg „die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“.

fahrenshilfe zeigt auch dieses Beispiel, dass primärer (und grundrechtlich geschützter) Zweck von Verbandsklagen, die Durchsetzung von Rechten ist. Allerdings gilt auch für die Verbandsklagen, dass damit nicht nur der primäre, sondern auch sekundäre Zwecke verfolgt werden können. Damit stellt auch die Verbandsklage eine für eine strategische Prozessführung potentiell relevante „legal opportunity“ dar.

6. Schluss

Zum Schluss ist wieder darauf zurückzukommen, was schon eingangs dargelegt wurde: Was „strategische Prozessführung“ bedeutet, ist unsicher.⁵⁷ Auch die Verfolgung rechtlich verankerter Ziele und Verfahrensausgänge, die vielleicht gar nicht so überraschend sind⁵⁸, können – insbes sekundär – strategischen (zB gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen⁵⁹) Zielen dienen, die ggf sogar näher an die „Verwirklichung der Utopie von Gerechtigkeit“⁶⁰ heranführen. Die „legal opportunity structures“ könnten sich vor diesem Hintergrund als wertvolles Analysetool erweisen, mit dem einerseits aus der Makroperspektive eine für strategische Prozessführung freundlichere oder weniger freundliche Grundstimmung einer Rechtsordnung identifiziert, andererseits in einer Mikroperspektive einzelne Instrumente, wie etwa die Verfahrenshilfe und die Verbandsklage, auf ihre konkrete Praxistauglichkeit für die strategische Prozessführung untersucht werden können. Vor diesem Hintergrund bietet die strategische Prozessführung auch zukünftig noch ein großes Potential für die rechtswissenschaftliche Forschung.

Literaturverzeichnis

Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022).

Autengruber in Kahl/Khazkadeh/Schmid (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (2021) Art 6 EMRK.

Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte² (2019).

Drexel, Der Zugang zum Recht (2016).

57 Helmrich in Graser/Helmrich 31.

58 Weiss in Graser/Helmrich 29.

59 Hahn, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2019, 5 (6).

60 Kaleck in Graser/Helmrich (Hrsg), Strategic Litigation 21 (25).

- European Union Agency for Fundamental Rights/Council of Europe*, Handbook on European law relating to access to justice (2016).
- Fister*, Verfahrensgrundrechte für juristische Personen – Aus der Perspektive des Verwaltungsstrafrechts, *Journal für Rechtspolitik* 2021, 387-394.
- Fuchs*, Strategic Litigation for Gender Equality in the Workplace and Legal Opportunity Structures in Four European Countries, *Canadian Journal of Law and Society* 2013, 189-208.
- Gelbmann*, Verbandsklage (Stand 30.3.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).
- Graser*, Einführung. Was es über Strategic Litigation zu schreiben gälte, in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* (2019) 9-19.
- Hahn*, Strategische Prozessführung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2019, 5-32.
- Helmrich*, Wir wissen eigentlich gar nicht, was strategische Prozessführung ist, in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* (2019) 31-35.
- Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018).
- Hofer*, Effektive Verfahrenshilfeverteidigung im österreichischen Strafverfahren (2022).
- Holoubek*, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand der Verwaltungsgerichte, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz* (2013) 127-144.
- Kaleck*, Mit Recht gegen die Macht, in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* (2019) 21-25.
- Kröll* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), *GRC-Kommentar*² (2019) Art 47 GRC.
- Lachmayer*, Verfahrenshilfe in der BAO, *Journal für Rechtspolitik* 2021, 334-338.
- Lukan* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht* (2021) Art 90 B-VG.
- Markowetz*, Ausgewählte Themenkomplexe der Verfahrenshilfe nach der ZPO, *Journal für Rechtspolitik* 2021, 295-303.
- Neumayr/Wilfinger*, Verfahrensgrundrechte juristischer Personen im Zivilprozess, *Journal für Rechtspolitik* 2021, 395-405.
- Neusiedler*, Verfahrenshilfe im (allgemeinen) verwaltungsgerichtlichen Verfahren, *Journal für Rechtspolitik* 2021, 356-378.
- Ramsden/Gledhill*, Defining Strategic Litigation, *Civil Justice Quarterly* 2019, 407-438.
- Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017).
- Schumann*, Verfahrensgrundrechte für juristische Personen – die strafprozessuale Perspektive, *Journal für Rechtspolitik* 2021, 379-386.
- Vašek*, Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten, *Zeitschrift für Verwaltung* 2016, 28-35.
- T. Weber*, *Umweltschutz durch Rechtsschutz?* (2015).
- Weiss*, The Essence of Strategic Litigation, in *Graser/Helmrich* (Hrsg), *Strategic Litigation* (2019), 27-30.